

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 8

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hierin möchte ich den Verfasser der „Gedanken“ ganz besonders unterstützen: Die strategische Patrouille ist nicht die Hauptaufgabe des Infanterieoffiziers; da sie aber im Frieden die interessanteste ist, und dem Ehrgeiz des Sportmanns mehr schmeichelt, wird sie mit Unrecht der Nahauflklärung vorgezogen. Gewiss, jeder Patrouillenführer kann einmal weit ausgreifen müssen; hat er aber gelernt, sich in der Nahauflklärung gewandt, und namentlich gewissenhaft zu bewegen, so wird er jeder Aufgabe gewachsen sein. Und gerade die Gefechtsaufklärung liegt bei uns noch so sehr im argen.

Hauptm. P. Keller.

Eidgenossenschaft.

— **Schiesspflicht ausser Dienst.** Das schweizerische Militärdepartement hat hierüber an die Militärbehörden der Kantone nachfolgendes Kreisschreiben erlassen.

1. Das in Kraft getretene neue Gesetz über die Militärorganisation vom 12. April 1907 verpflichtet in Art. 124 alle mit Gewehr oder Karabiner ausgerüsteten Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten des Auszugs und der Landwehr, sowie die subalternen Offiziere (Oberleutnants und Leutnants) dieser Truppen, jedes Jahr an den vorschrittsgemäss abzuhaltenden Schiessübungen in Schiessvereinen teilzunehmen. Unsr Schiessvereine haben hiedurch eine erhöhte Bedeutung erhalten, indem ihnen dieses Gesetz die verantwortungsvolle Aufgabe zuweist, die Schiessfertigkeit der ganzen Armee zu erhalten und zu fördern, nachdem in der verlängerten Rekrutenschule jeder Gewehrtragende eine erste, individuell gestaltete, intensive Schiessausbildung erhalten hat. Von da bis zum zurückgelegten 40. Altersjahr (Uebertritt zum Landsturm) haben alle Schiesspflichtigen einem Schiessverein aktiv anzugehören, in welchem durch jährliche, sorgfältig betriebene Schiessübungen ihre Schiessfertigkeit weiter auszubilden sein wird. In den Wiederholungskursen in kleinern Verbänden soll in bestimmten Perioden ein Prüfungsschiessen den Vorgesetzten Gelegenheit bieten, sich vom Grade der in den Schiessvereinen erzielten Leistungen zu überzeugen.

2. Gemäss diesen Grundsätzen und unter Bezugnahme auf das am 1. Januar 1908 in Kraft getretene abgeänderte Exerzier-Reglement für die Infanterie wurden alle den Schiessunterricht in der Armee bestimmenden Schiessprogramme einer Revision unterworfen und entsprechend abgeändert. So musste auch das Schiessprogramm für die Schiessvereine mit den Schiessprogrammen der Militärschulen und Kurse in Uebereinstimmung gebracht werden.

3. Die wesentlichsten Neuerungen, welche das Schiessprogramm für die Schiessvereine pro 1908 aufweist, sind folgende:

- a) An Stelle der bisherigen Serien von 5 Schüssen sind überall solche von 6 Schüssen getreten, weil das neue Exerzier-Reglement nur noch eine Ladeart kennt, diejenige mittelst des Magazins, wobei in der Regel ein Lader à 6 Patronen benutzt werden soll.
- b) Beim Bedingungsschiessen hat ein Nachschiessen bis auf 10 Schüsse per Uebung stattzufinden, statt auf 8 Schüsse, so dass jeder Schütze per Uebung 1—2 Patronen mehr verwenden muss als bisher.
- c) Die Bedingungen sind in allen Uebungen des obligatorischen Programms etwas erhöht worden, ent-

sprechend den höhern Anforderungen, welche wir an unsre Schiessfertigkeit zu stellen gezwungen sind.

- d) Die bisherige Uebung 1 des Bedingungsschiessens ist als 4. Uebung an den Schluss gesetzt und der Anschlag dafür zwischen liegend und knieend freigegeben worden. Diese Uebung findet sich mit den gleichen Bedingungen in allen Schiessprogrammen der Militär-Schulen und Kurse und hat den Zweck, in Zukunft als eigentliche Armee-Prüfungsaufgabe im Schiessen zu dienen.

Wer in den Wiederholungskursen die Bedingungen dieser Uebung nicht erfüllt, wird in besondern Schiessklassen seine vernachlässigte Schiessausbildung dort nachholen müssen.

- e) Um einer zwecklosen, überstürzten Abwicklung des Schiessprogramms seitens einzelner Schützen zu begegnen, ist die Bestimmung neu aufgenommen worden, dass derjenige, der in 2 Uebungen verbleibt, am gleichen Tag zu weiteren Uebungen des Bedingungsschiessens nicht zugelassen werden darf.

4. Bei diesen Neuerungen ist auf die Leistungsfähigkeit der Schiessvereine billige Rücksicht genommen worden, so dass die genaue Durchführung dieses neuen Programms tatsächlich nirgends auf Schwierigkeiten stossen dürfte.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass die bloss formelle Durchführung der im Programm vorgesehenen Uebungen für den Erfolg noch keineswegs genügt. Um diesen zu erzielen, ist vor allem notwendig, dass sowohl die Vereinsvorstände, als auch die Mitglieder der Schiesskommissionen sich gewissenhaft ihren Aufgaben widmen und die Schiessübungen so gestalten, dass jeder einzelne Schütze mit Bezug auf seine Schiessfertigkeit den grösstmöglichen Nutzen davon nat.

5. Die Vereinsvorstände auf diese ihre Aufgaben vorzubereiten, wird Zweck der Schützenmeisterkurse sein, mit welchen man letztes Jahr sehr gute Erfahrungen machte. Diese Kurse werden gemäss Art. 125 des neuen Militärorganisationsgesetzes zukünftig jedes Jahr in ähnlicher Weise zur Durchführung kommen, wobei in Aussicht genommen ist, dass jährlich ein Drittel sämtlicher Schiessvereine Gelegenheit erhalten soll, ein Vorstandsmitglied an einen solchen Kurs zu deligieren.

6. Um die Vereinsvorstände in ihren oft schwierigen Aufgaben zu unterstützen, werden die Mitglieder der Schiesskommissionen sich noch mehr bei den Uebungen aktiv beteiligen müssen, als es da und dort geschehen ist. In erster Linie darf man von den Hauptleuten und jüngern Stabsoffizieren aller schiesspflichtigen Truppenteile erwarten, dass sie sich einer Wahl in eine Schiesskommission gerne unterziehen und in dieser Eigenschaft die Schiessplätze fleissig besuchen werden.

Mehr als 5—6 Schiessvereine können einem Mitgliede einer Schiesskommission nicht zugeweiht werden, wenn letzteres seiner Pflicht genügen soll. Die Zahl der Kommissionen und deren Mitglieder wird deshalb in einzelnen Kantonen vermehrt werden müssen.

7. Zur Erzielung eines intensivern Schiessbetriebs und zur möglichsten Vermeidung von Unglücksfällen werden die Schiessoffiziere der Divisionen, in Verbindung mit den Schiesskommissionen angewiesen, sich im speziellen eingehend mit der Verbesserung der Schiessplätze zu befassen, die in manchen Gemeinden den Anforderungen noch nicht genügen.

Veranlasst durch einen Vorfall im letzten Jahr, der den Tod eines Zeigers zur Folge hatte, muss verlangt werden, dass bei Scheibenständen das Bemalen der Verschlussladen mit einem Scheibenbild zu unterbleiben hat. Wenn durch diese Unsitte weitere Unglücksfälle herbei-

geführt würden, so müsste der Bund für deren Folgen jede Entschädigungspflicht ablehnen, worauf hier ausdrücklich aufmerksam gemacht wird.

8. Zu den obligatorischen Schiessübungen der Schiessvereine sind pro 1908 und in Zukunft jedes Jahr verpflichtet:

Alle mit Gewehr oder Karabiner bewaffneten Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten des Auszuges und der Landwehr und die subalternen Offiziere dieser Truppen, vom 21. bis und mit dem 40. Altersjahr. Diese Schiesspflicht muss erfüllt werden, gleichgültig, ob ein Schiesspflichtiger in einem Jahr Militärdienst leistet oder nicht.

Diejenigen Schiesspflichtigen des Auszuges und der Landwehr, welche nicht als Mitglieder eines Schiessvereins das im Schiessprogramm enthaltene obligatorische Bedingungsschiessen absolviert haben, werden im Herbst für drei Tage, Einrückungs- und Entlassungstag inbegriffen, in den Dienst berufen und zwar, ohne Anspruch auf Sold oder Reiseentschädigung zu haben.

9. Zur Orientierung der Vereinsvorstände wird darauf hingewiesen, dass die in Ziffer 8 festgesetzte Schiesspflicht sich im speziellen auf folgende Truppenteile und Altersklassen erstreckt:

- a) Infanterie, Auszug und Landwehr.
- b) Radfahrer, Auszug und Landwehr.
- c) Kavallerie (Dragoner, Guiden und Mitrailleure), Auszug.
- d) Artillerie, Positionskompagnien, Auszug und Landwehr, soweit die Mannschaft im Besitz des Gewehres ist. Infanterie- und Artillerie-Parkkompagnien.
- e) Genie (inklusive Ballonkompagnie), Auszug und Landwehr.
- f) Festungstruppen, Kanoniere, Mitrailleure, Pioniere (Beobachter) und Sappeure, Auszug und Landwehr.

10. Indem wir Ihnen das pro 1908 festgesetzte Schiessprogramm übermitteln, laden wir Sie ein, dasselbe samt diesem Kreisschreiben in je zwei Exemplaren beiderlei den Vereinen zuzustellen.

Von den Berichtsformularen sind jedem Verein ebenfalls zwei Exemplare samt den erforderlichen Einlagebogen zuzustellen, damit ein Doppel des abzuliefernden Schiessberichts jeweilen in Händen der Vereine bleibt. Von den Standblättern sind jedem Schiessverein approximativ so viele Exemplare zu übermitteln, als er Mitglieder besitzt. Bei Mehrbedarf an Formularen können solche von den kantonalen Militärbehörden bei der Druckschriftenverwaltung des eidgenössischen Oberkriegskommissariats nachbezogen werden.

Ausland.

Frankreich. Die Heeresverwaltung gibt sich alle erdenkliche Mühe, um die Schwierigkeiten auszugleichen, die sich mit der zweijährigen Dienstzeit bei der Kavallerie einstellen. So versucht sie auf jede Weise freiwillige Engagements und Rengagements schmackhaft zu machen. Das Gesetz hat bereits für die vier oder fünf Jahre dienenden Brigadiers oder Reiter besondere Zivilstellen vorbehalten, weitere Bevorzugungen sind wahrscheinlich. Neuerdings haben die Truppenteile durch Vermittlung der Generalkommandos zum Anhängen eingerichtete Tafeln erhalten, auf denen die vorbehaltenen Aemter verzeichnet sind. Es werden aber auch die Truppenbefehlshaber aufgefordert, den Mannschaften die nötige Belehrung und Aufklärung darüber zuteil werden zu lassen, und zwar möglichst an Beispielen von bereits angestellten Mannschaften, bei denen sich die Leute auch erkundigen können. Ferner sollen die Offiziere den Mannschaften behilflich sein, ihnen die Wege weisen, die sie zu gehen

haben, ihnen die Stellen aussuchen, um die sie sich ihren Fähigkeiten gemäss bewerben können, damit sie keine Enttäuschung erleben, und ihnen schliesslich die vorgeschriebenen Förmlichkeiten überwinden helfen. Die Aufmerksamkeit soll besonders auf die Stellen in der Republikanischen Garde und die der berittenen Gendarmen gelenkt werden; die erstern werden noch besser durch eine im Budget von 1908 vorgesehene Gehaltsaufbesserung von 40 Centimes täglich = 144 Fr. jährlich, so dass dem Betreffenden nach Abzug aller Ausgaben monatlich 40 bis 50 Fr. bares Geld verbleiben. Auch für die berittenen Gendarmen sind Vergünstigungen ins Auge gefasst. Um die Art der Versorgung recht anschaulich zu machen, sollen auch die Truppenkommandeure Namenlisten mit genauen Angaben über diejenigen Mannschaften zum Aushang bringen, die schon angestellt wurden. Militär-Wochenblatt.

Oesterreich-Ungarn. Militärische Jugenderziehung. Wie die „Oesterreichische Turnschule“ Nr. 4, 1908, mitteilt, hat die im Vorjahr in Linz tagende Hauptversammlung des Allgem. deutsch-österreichischen Turnlehrervereins bezüglich der Frage der Einführung der militärischen Übungen in der Schule den Ausschuss beauftragt, eine Denkschrift zur Abwehr dieser Gefahr für die erzieherische Bedeutung des Schulturnens auszuarbeiten.

Danzer's Armee-Zeitung.

England. Eine neue Mitrailleuse. Die letzte Neuheit auf dem Gebiet der Maschinengewehre ist die vom englischen Major Fitz Gerald, einem Veteranen aus dem Krimkrieg, konstruierte Mitrailleuse. Der Konstrukteur hat versucht, dem hauptsächlichsten Nachteil dieser Waffe, der auch bei den Hotchkiss- und Maxim-Mitrailleusen sich in ziemlichem Masse zeigt — der schnellen Erwärmung der verschiedenen Teile derselben — auf eine neue Art vorzubeugen, die ihm auch vollkommen gelungen ist. Bisher hat man die verschiedensten Mittel zur Abkühlung der Läufe verwendet, unter denen die Kühlung durch Wasserzylinder und durch Flügelradiatoren die gebräuchlichsten waren. Trotzdem war nach einer gewissen Anzahl von Schüssen die entwickelte Wärme so gross, dass das Feuer, zur Vermeidung von Schäden am Mechanismus, unterbrochen werden musste. Ausserdem erzeugte die Ausdehnung der Läufe durch die Hitze eine beträchtliche Streuung der Geschosse. Fitz Gerald hat es durch eine neuartige Anbringung der Läufe erreicht, diese schädliche Temperaturerhöhung bei seiner Mitrailleuse zu verhindern. Er verteilt acht Läufe in zwei Reihen zu je vieren, die auf eine gewisse Entfernung übereinander lagern. Während eine Reihe abgefeuert wird, ladet sich die andere. Der Lademechanismus ist sehr einfach. Das Bodenstück ist in einer rechtwinkligen Metallhülse eingeschlossen, in welche die Ladeplatten durch Hebeldruck eingeführt werden. Jede Platte enthält vier Patronen, die wieder durch einen Druck auf den Ladehebel in die vier Läufe einer Reihe geladen werden. Durch denselben Druck werden die andern vier Läufe gleichzeitig abgefeuert. Die ausgeschossenen Patronen werden durch einfaches Senken des Hebels entfernt. Die Mitrailleuse kann unter jedem Schusswinkel placiert werden, ist daher in der Ebene und im Gebirge gleich gut verwendbar. Der Rückstoss macht sich nicht fühlbar. Sie kann auf was immer für einem Fuhrwerk fortgebracht werden und ist in 5 Minuten an- und abmontiert. Das Gewicht dieses Maschinengewehrs, das 460 Schuss in der Minute verfeuert, beträgt 50 kg, sein Erzeugungspreis ist 1750 Fr., also viel niedriger als der aller bisherigen Systeme. Von der Einführung dieser Mitrailleuse in einem europäischen Heere verlautet jedoch nichts.

Danzer's Armee-Zeitung.

Eleganten Gratiskatalog

mit 1200 fotogr. Abbildungen von eidg. kontrollierten Gold- und Silberwaren, Taschenuhren und Bestecken senden wir auf Verlangen franko zu.

E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern

(H 5800 Lz. IV)

(bei der Hofkirche 29).